

einer Person nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes in steuerpflichtiges und steuerfreies Einkommen zerfalle, und fügt nun noch hinzu — was nach meiner Ansicht freilich dasselbe sein dürfte —, es könne auch, wie im Falle des Beschwerdeführers, aus diesen beiden Arten zusammengesetzt sein. Nun, meine Herren, hat das ja in einem gewissen Sinne eine Berechtigung; nur nicht in dem Sinne, von dem man allerdings hier ausgegangen zu sein scheint, als ob das Einkommensteuergesetz überhaupt seinerseits den positiven Begriff des steuerfreien Einkommens kenne. Der Begriff und der Ausdruck „steuerfreies Einkommen“ kommt im ganzen Einkommensteuergesetze nicht vor, man kann also im Allgemeinen nicht sagen: das Einkommen scheidet sich in erstens steuerpflichtiges und zweitens steuerfreies. Thatsächlich, meine Herren, gestaltet sich nun die Sache so, daß dasjenige Einkommen, welches bei Anwendung der Bestimmungen über die Einschätzung nicht mit zur Einschätzung gelangt und dann allerdings von der Steuerpflicht nicht betroffen wird, sich factisch als steuerfrei herausstellt. Allein, meine Herren, daraus läßt sich nur Dasjenige nicht argumentiren, was der Bericht der Ersten Kammer daraus herleiten will.

Im Bericht der Ersten Kammer wird nun gesagt: daß im Einkommensteuergesetz das Wort: „Einkommen“ im Sinne von: „steuerfreies Einkommen“ überhaupt nicht vorkomme, könne nicht behauptet werden, und es wird weiter gesagt, das widerlege sich schon ganz einfach durch den Hinweis auf die §§ 5 und 6 — das sind diejenigen Paragraphen, in denen die Ausnahmen von der Einkommensteuerpflicht festgestellt werden. Meine Herren! In diesem Falle handelt es sich aber nur um ganz bestimmte einzelne Ausnahmen bei solchen Einkommen, die an sich nach den Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer eingeschätzt werden müßten; aber nicht um eine allgemeine Kategorie von steuerfreiem Einkommen. Eine solche kennt das Gesetz überhaupt nicht.

Nun argumentirt der Bericht der Ersten Kammer folgendermaßen weiter. Er bescheidet sich, daß hiernach im einzelnen Falle erst darüber Entscheidung getroffen werden müsse, ob bloß steuerpflichtiges Einkommen oder ob möglicher Weise Einkommen im Allgemeinen auch mit Einschluß von steuerfreiem Einkommen gemeint sein könne, und geht nun auf den hier einschlagenden § 15 ein. Da muß er nun zugeben, daß der Eingangssatz von § 15 folgendermaßen lautet:

„Für die Berechnung oder Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens sind im Allgemeinen folgende Grundsätze zu beachten“,

so daß man also an sich anzunehmen haben würde, daß im § 15 überhaupt und also auch im § 15 Nr. 6 zweifellos bloß von steuerpflichtigem Einkommen die Rede sein

kann. Er hält aber dagegen ein, daß diese Einleitung keineswegs für das im § 15 Gesagte allein gelte, sondern sich ebenso gut auf den Inhalt der §§ 16 bis 21 beziehe, wie denn die Ueberschrift dieser ganzen Paragraphen laute: „Grundsätze für die Einschätzung“, und meint, daß in diesen Paragraphen die Bezeichnung „Einkommen“ im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die Besteuerung überhaupt, bald für steuerpflichtiges Einkommen allein, bald für fictives Einkommen, bald endlich für steuerfreies, beziehentlich nicht steuerpflichtiges Einkommen gebraucht werde.

Es thut mir leid, dieser Argumentation gegenüber erklären zu müssen, erstens, daß selbstverständlich, wenn an die Spitze des § 15 die Bestimmung gestellt wird: „für die Berechnung der Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens sind im Allgemeinen folgende Grundsätze zu beachten“, daß da der Begriff: „steuerpflichtiges Einkommen“ und die Beschränkung auch steuerpflichtiger Einkommen selbstverständlich mindestens für alle einzelnen Bestimmungen des § 15 Anwendung erleiden muß, daß man also bei § 15 nicht nachher willkürlich einmal ein Einkommen in einem anderen Sinne betrachten kann, als im Sinne von „steuerpflichtigem Einkommen“.

Sodann aber, meine Herren, ist auch in den sämtlichen Paragraphen von 16 bis 21, die hier angeführt werden, durchaus nur von steuerpflichtigem Einkommen die Rede, ein anderes Einkommen kommt darin gar nicht vor, und ich weiß nicht, wie der Bericht der Ersten Kammer dazu kommt, zu behaupten, daß es dort zuweilen auch für fictives oder nicht steuerpflichtiges Einkommen gebraucht werde. Das ist durchaus nicht der Fall. Der Bericht der Ersten Kammer, welcher sich bescheidet, daß auf Grund der bisherigen Erwägungen an sich noch nicht zu einer seinem Schlufsantrage entsprechenden Entscheidung zu kommen sein würde, geht nun dazu über, die Geschichte dieser gesetzlichen Bestimmung zu erörtern und glaubt, aus der Geschichte, namentlich aus den Verhandlungen der Ersten Kammer und den dadurch in dem damaligen Entwurfe herbeigeführten Veränderungen herleiten zu sollen, daß die Anwendungsweise, welche der § 15 im vorliegenden Beschwerbefalle gefunden habe, nicht als statthaft erachtet werden könne. Nun aber hat die Erste Kammer bei der Berathung dieser gesetzlichen Bestimmung eigentlich weiter Nichts gethan, als daß sie die früher präceptive Vorschrift in eine facultative verwandelt hat; an der Vorschrift selbst ist in der Ersten Kammer Nichts geändert worden, die Verhandlungen der Ersten Kammer können daher auch irgendwelchen Anhalt in Bezug auf die Deutung der Vorschrift nicht bieten.

Meine Herren! Ob es zweckmäßig war, damals die präceptive Vorschrift in eine facultative umzuwandeln, das ist eine Frage ganz für sich, eine Frage der Ge-